



<b>Zusatzleistungen zu AHV- und IV-Renten</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Stand 1.1.	598	593	616	609	602
Neuaufnahmen	109	111	89	85	100
Abschlüsse	114	88	96	91	84
Stand 31.12.	593	616	609	602	615
Zusätzlich: Abweisungen	47	36	34	52	67

Zahlen aus dem Geschäftsbericht

Das kantonale Sozialamt, als Aufsichtsbehörde, hat in seinem letzten Prüfbericht die aktuellen Personalressourcen in Schlieren als knapp bemessen eingestuft und die damit verbundenen Risiken (Vermögensverlust, Zuverlässigkeit, Nichterkennen von Missbräuchen, Sicherstellung Rechtsgleichheit) hingewiesen.

Ab 1. Januar 2021 werden zusätzliche Personalressourcen aufgrund der EL-Reform erforderlich. Insbesondere die neu eingeführte Rückerstattungspflicht von Bezügerinnen und Bezügerern aus ihrem Erbe, die Anrechnung der effektiven Krankenversicherungsprämie anstelle der Anrechnung eines Pauschalbetrags sowie die neuen Regelungen bezüglich der Berücksichtigung sowohl des vergangenen (bei Neuanmeldungen) als auch des laufenden (bei laufenden Fällen) Vermögensverzehr führen zu einem spürbaren Mehraufwand. Zudem wird sich auch der Kommunikationsaufwand, welcher im Zusammenhang mit der verstärkten Berücksichtigung und Prüfung bei Vermögensentwicklungen zu erwarten ist, auf die personellen Ressourcen auswirken.

Der Fachverband für Zusatzleistungen des Kantons Zürich geht von einer Erhöhung des bisherigen Gesamtstellenetats bei den Gemeindeführungsstellen von ca. 20 bis 25 % aus. Eine Umfrage bei anderen Gemeinden mit ähnlicher Bevölkerungsanzahl wie die der Stadt Schlieren hat gezeigt, dass ab nächstem Jahr von einer Fallzahl von ca. 150 bei einem 100 %-Pensum ausgegangen werden sollte, um eine professionelle und kundenfreundliche Fallbearbeitung anzubieten. Der Stellenplan wurde deshalb auf insgesamt 560 Stellen% angehoben. Dies hat eine Erhöhung des Personalaufwands um ca. Fr. 150'000.00 auf neu rund Fr. 700'000.00 pro Jahr zur Folge.

Als Alternative zur eigenen Leistungserbringung wurde eine Offerte der SVA eingeholt.

### **3. Angebot der SVA**

Die SVA ist das Kompetenzzentrum für Fragen im Bereich der Sozialversicherungen im Kanton Zürich und erbringt aktuell im Auftrag von 87 Gemeinden im Kanton Zürich deren Dienstleistungen.

Die SVA hat der Stadt eine Offerte über ihre Dienstleistungen eingereicht und könnte per 1. Juli 2021 sämtliche Aufgaben der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Schlieren übernehmen. Die Stadt Schlieren müsste pro Jahr eine Fallpauschale von Fr. 490.00 pro laufenden Zusatzleistungsfall und für jedes abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen eine Pauschale von Fr. 178.00 bezahlen. In diesen Pauschalen sind die Zusatzaufwände, welche im Zusammenhang mit der EL-Reform per 1. Januar 2021 anfallen, bereits enthalten.

Die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen werden direkt von Mitarbeitenden der SVA betreut werden. Die Stadt wird nachstehende Aufgaben weiterhin sicherstellen:

- Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern
- Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen
- Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatzleistungen, Vervollständigung der für die Geschsprüfung notwendigen Dokumente und Unterlagen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen
- Allgemeine Informationspflichten

Für die Sicherstellung dieser Leistungen wird mit einem Stellenpensum von 60 % gerechnet. Mit dieser Stelle kann weiterhin eine Beratung vor Ort sichergestellt werden.

#### 4. Kostenvergleich

In der nachstehenden Tabelle werden die aktuell (Jahr 2020) anfallenden Kosten den im Jahr 2021 erwarteten Kosten (wenn Schlieren die Leistungen weiterhin selber erbringt) und der Offerte der SVA gegenübergestellt:

	Kosten 2020 Schlieren	Kosten 2021 Schlieren	Kosten pro Fall bei der SVA	Gesamtkosten bei der SVA pro Jahr
Personalkosten aktuell (420 %)	418'700			
Vom Stadtrat bewilligte Stellen ab 1.1.2021 (560 %)		540'000		
Personalkosten für die Weiterführung der Beratung / AHV-Zweigstelle (60 %) inkl. Sozialversicherungsbeiträge (20 %) und Infrastrukturpauschale (20 %).				90'500
Infrastruktur (Büro, EDV etc.) +20 % der Lohnkosten	83'740	108'000		
IT-Kosten (Fachapplikation Zuscalc)	4'750	6'000		
Fallkosten SVA			490	303'800
Pauschale für Abweisungen			178	10'680
Zusatzkosten Übergangsfrist EL-Reform 1.1.2021–21.12.2023			30	18'600
Gemeindezuschüsse (pro rata ab Übernahmedatum)			52	4'680
Übernahmepauschale pro abgeschlossenen Fall einmalig fällig im 2021 (keine weitere Bearbeitung erforderlich)			95	23'750
Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle (Nachbearbeitungsarbeiten) einmalig fällig 2021			135	49'950

Übernahmepauschale bei nachzuholender periodischer Überprüfung				Nach Aufwand
Externe Rechtsberatung	60'500	50'500		In Fallpauschale enthalten
<b>Total Kosten 2021</b>	<b>567'690</b>	<b>704'500</b>	<b>980</b>	<b>501'960</b>
<b>Total Kosten 2022, 2023</b>		<b>704'500</b>		<b>423'580</b>
<b>Total Kosten ab 2024</b>		<b>704'500</b>		<b>409'660</b>

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass der Aufwand für die Aufgabenübertragung an die SVA aus heutiger Sicht und nach heutigem Kenntnisstand gegenüber der aktuellen Lösung, ab 2024, um rund Fr. 300'000.00 tiefer liegt pro Jahr. Im Jahr 2021 fallen einmalige Kosten für Übernahmepauschalen und in den Jahren 2022 und 2023 die Zusatzkosten für die Übergangsfrist der ZL-Reform an.

## 5. Vor- und Nachteile einer Aufgabenübertragung an die SVA

Ein Vergleich zwischen Beibehaltung der Dienstleistung in der Stadt und einer Aufgabenübertragung an die SVA ergibt folgendes Bild:

<b>Stadt Schlieren</b>	<b>SVA</b>
<i>Vorteile</i>	<i>Vorteile</i>
Örtliche Nähe zu den Kunden.	Ansprechperson (60 Stellen-%) bleibt vor Ort in Schlieren.
Persönlicher, fachlicher, interner Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Kurze Wege.	Tiefere Kosten (inkl. zusätzliche Kosten für die EL-Reform).
	Aufwand für Entwicklung, Ausbildung und Rekrutierung des Personals entfallen.
	Entlastung Büroraumsituation im Stadthaus.
	Auswirkungen der EL-Reform in der Verantwortung der SVA (personell und fachlich).
<i>Nachteile</i>	<i>Nachteile</i>
Höhere Kosten.	Örtliche Distanz.
Auswirkungen der EL-Reform sind noch nicht bekannt. Entwicklung kann Einfluss auf Personalaufwand haben.	Abbau bestehender Arbeitsplätze bzw. Kündigung von Arbeitsverträgen.
	Abhängigkeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kein Einfluss auf Entscheide der SVA</li> <li>– Entwicklung Fallpauschale unbekannt</li> <li>– Entwicklung aufgrund EL-Reform wenig bekannt.</li> </ul>

In beiden Varianten bleibt die Entwicklung des Aufwands aufgrund der EL-Reform ein unbekannter bzw. schwer vorauszusagender Faktor.

## 6. Personal

Die Aufgabenübertragung an die SVA hat die Kündigung der Arbeitsverträge mit aktuell sechs Mitarbeitenden zur Folge. Dies ist sehr bedauerlich, da diese Mitarbeitenden in den letzten Jahren immer eine engagierte und gute Arbeit geleistet haben.

Mit den betroffenen Mitarbeitenden werden sozialverträgliche und einvernehmliche Lösungen gesucht. Es wird geprüft, ob diesen innerhalb der Abteilung Soziales oder in der Stadtverwaltung eine

andere Stelle angeboten werden kann und sie werden, falls notwendig auch bei der Suche nach einer neuen Stelle unterstützt. Auch die Übernahme der Mitarbeitenden durch die SVA ist eine Option. Es darf aber auch davon ausgegangen werden, dass alle betroffenen Mitarbeitenden aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Qualifikation wieder eine neue Stelle finden werden.

Aufgrund der bevorstehenden Veränderung ist damit zu rechnen, dass einzelne Mitarbeitende bereits vor dem 1. Juli 2021 eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber antreten werden. Sollte dies der Fall sein, wird versucht, die anstehenden Aufgaben mit Unterstützung von befristetem oder externem Personal zu überbrücken. Die Kosten dafür sind im Budget 2021 berücksichtigt.

## **7. Rechtliches**

Gemäss Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren (GO) unterstehen Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung dem obligatorischen Referendum. Für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung ist gemäss Art. 17 Ziff. 6 GO das Gemeindeparlament zuständig.

Der Begriff "erhebliche Bedeutung" wird vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert, sondern bedarf einer Auslegung. Es ist demnach zu beurteilen, ob es sich bei der Ausgliederung der Aufgaben des Bereichs Sozialversicherung um Aufgaben von erheblicher oder nicht-erheblicher Bedeutung handelt.

Gemäss § 69 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sind Ausgliederungen insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.

Gemäss Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Seite 398, ist bei der Beurteilung der Erheblichkeit bzw. der Tragweite des Entscheids auch die Relation zur Grösse und Struktur der betroffenen Gemeinde zu beachten.

Die politische Tragweite bezieht sich in erster Linie auf die Bedeutung der betroffenen Materie für die Einwohnenden sowie auf die demokratischen Entscheidungsprozesse. Bezüglich der betroffenen Materie, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, kann festgestellt werden, dass sich an der Art und Weise sowie der Beurteilung der Fälle und der Auszahlungsbeträge an die leistungsberechtigten Personen, keine von der Stadt Schlieren abhängige Veränderungen abzeichnen. Ebenso sind die kommunalen demokratischen Entscheidungsprozesse von der Ausgliederung nicht betroffen, da diese Aufgabe durch übergeordnetes Bundesgesetz geregelt ist. Für die konkrete Aufgabenübertragung an die SVA besteht zudem auf kantonaler Ebene mit dem Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (831.3) eine gesetzliche Grundlage, welche die Übertragung der Aufgaben an die SVA in § 7a explizit vorsieht und in den weiteren §§ auch die Leistungen regelt. Eine grosse politische Tragweite ist demnach zu verneinen.

Bezüglich der finanziellen Tragweite kann festgestellt werden, dass sich in Bezug auf die Auszahlung von Leistungen keine bedeutende Veränderung abzeichnet, da heute, wie auch im Fall der Aufgabenübertragung, dieselben rechtlichen Grundlagen zum Tragen kommen. Eine Erheblichkeit und damit ein obligatorisches Referendum wäre dann zu bejahen, wenn die Auslagerung der Aufgabe zu einer Verschlechterung der Finanzlage der Stadt führen würde. Dies ist jedoch, wie die im Kapitel Kosten aufgeführten Zahlen zeigen, nicht der Fall. Eine grosse finanzielle Tragweite ist demnach ebenfalls zu verneinen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt der Stadtrat zum Schluss, dass die Aufgabenübertragung an die SVA für die Stadt nicht von erheblicher Bedeutung ist und demnach die Kompetenz für diesen Entscheid, gestützt auf Art. 17 Ziff. 6 GO, dem Gemeindeparlament obliegt.

## 8. Erwägungen

Die Mitarbeitenden des Bereichs ZL haben in den letzten Jahren eine gute und professionelle Arbeit erbracht. Aufgrund der bevorstehenden, nicht genau abschätzbaren zusätzlichen Aufwände im Zusammenhang mit der EL-Reform und des finanziell sehr attraktiven Angebots der SVA, ist die Übertragung der Aufgaben an die SVA sinnvoll.

Mit der Aufgabenübertragung kann eine gut planbare, professionelle Dienstleistung, inkl. Ansprechperson vor Ort, für die Bezügerinnen und Bezüger der Stadt sichergestellt werden. Gleichzeitig können wiederkehrende Kosten im Umfang von rund Fr. 300'000.00 reduziert werden. In der Summe überwiegen die Vorteile einer Auslagerung, weshalb der Stadtrat die Übertragung der Zusatzleistungen zur AHV/IV empfiehlt.

### Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Die Dienstleistungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV werden der Sozialversicherungsanstalt Zürich übertragen.
  - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
  - 1.3. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, die notwendigen Schritte für die Aufgabenübertragung einzuleiten und die Anschlussvereinbarung zu unterzeichnen.
2. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Geschäftsleiter
  - Leiterin Personal
  - Archiv

Status: öffentlich

### Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Janine Bron  
Stadtschreiberin-Stv.